

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juni 1952

Nummer 38

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 26. 5. 1952, Standesamt I Berlin (West). S. 641. — RdErl. 31. 5. 1952, Änderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. (Veröffentlichungen gemäß § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 — RGBl. I S. 40). S. 641.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 27. 5. 1952, Auslegung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und des § 11 in bezug auf § 13 des Gesetzes zu Artikel 131 GG. S. 643. — RdErl. 28. 5. 1952, Durchführung des Gesetzes zu Artikel 131 GG; hier: Rechtsverhältnisse von Beamten der Industrie- und Handelskammern, die als Angestellte in die Gauwirtschaftskammern übergetreten waren. S. 643. — RdErl. 3. 6. 1952, Gesetz zu Artikel 131 GG; hier: Beendigung des Rechtsstandes z. Vv. für Angestellte mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gem. § 52. S. 644. — RdErl. 4. 6. 1952, Personalbogen und Befähigungsberichte für Beamte, sowie Personalakten. S. 644.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 29. 5. 1952, Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten. S. 645.

C. Finanzministerium.

RdErl. 9. 5. 1952, Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz; betr.: Entschädigung von nichtbeamteten Personen, die als Mitglieder von Ausschüssen für den öffentlichen Dienst tätig werden (Ausschußmitglieder) vom 25. Oktober 1951 — B 2820 — 10004/IV — (GV. NW. S. 139). S. 647. — RdErl. 26. 5. 1952, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 647. — RdErl. 28. 5. 1952, Bestätigungsvermerk über Depotprüfungen. S. 648.

C. Finanzministerium. B. Innenministerium.

Gem. RdErl. 27. 5. 1952, Vollzug der Dritten Sparverordnung und des Gesetzes über Änderung der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten vom 24. April 1951 (GV. NW. S. 51); hier: Behandlung der Alt-Versorgungsberechtigten. S. 648.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. B. Innenministerium.

Gem. RdErl. 30. 5. 1952, Unfallverhütungsaktion „Augen auf im Straßenverkehr!“ S. 649.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 28. 5. 1952, Zulassung von Milcherkälbern. S. 650.

F. Arbeitsministerium.

Mitt. 31. 5. 1952, Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Mai 1952 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. Juni 1952. S. 651/652.

G. Sozialministerium.

RdErl. 24. 5. 1952, Ergänzende Erläuterungen zu den Nachweisungen des Formblatts 1 der Abrechnung über die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe ab 1. April 1952. S. 661.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 27. 5. 1952, Schallschutz. S. 664.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

B. Innenministerium

1952 S. 641
aufgeh. d.
1955 S. 58 Nr. 248

I. Verfassung und Verwaltung

Standesamt I Berlin (West)

RdErl. d. Innenministers v. 26. 5. 1952 —
I — 14.66 — zu Nr. 2985/48

Die Diensträume des Standesamts I in Berlin (West)
sind Ende April d. J. verlegt nach

(1) Berlin-Halensee, Albrecht-Archilles-Str. 65/66.
Postscheckkonto: Postscheckamt Berlin-West Nr. 195 21.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden des
Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 641.

Änderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Veröffentlichungen gemäß § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
vom 20. Januar 1938 — RGBl. I S. 40)

RdErl. d. Innenministers v. 31. 5. 1952 — Abt. I — 23 — 18 Nr. 1626/49

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Ort der Niederlassung
B 14	Bardenheuer	Josef	10. 1. 1903	Bad Godesberg, Dürenstr. 3
G 12	Galow	Paul	6. 10. 1916	Essen-Bredeney, Frankenstr. 423
G 10	Giebelhausen	Gerhard	19. 12. 1908	Borken (Westf.), Heilige-Geist-Str. 13
H 23	Henrich	Jakob	10. 3. 1889	Bonn, Reuterstr. 118
L 10	Lang	Karl	21. 9. 1896	Köln-Wesseling, Ringstr. 17
O 1	Otto	Cyrrillus	26. 2. 1899	Everswinkel Krs. Warendorf, Alverskirchener Str. 242
R 3	Roth	Wilhelm	29. 6. 1895	Brühl, Markt 15
S 35	Schulz	Gerhard	9. 12. 1912	Oberhausen, Poststr. 7
S 5	Schütz	Gustav		ist zu streichen
W 13	Wichmann	Conrad	5. 10. 1895	Münster (Westf.), Friesenring 11

— MBl. NW. 1952 S. 641.

II. Personalangelegenheiten

Auslegung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und des § 11 in Bezug auf § 13 des Gesetzes zu Artikel 131 GG.

RdErl. d. Innenministers v. 27. 5. 1952 —
II B — 3a/25.117.24 — 8721/52

In einem an mich gerichteten Schreiben vom 30. April 1952 — Gesch.-Z.: 2625 — 6147/52 — führt der Herr Bundesminister des Innern folgendes aus:

„Nach § 3 Nr. 1 nehmen nur solche Personen nicht mehr an der Unterbringung teil, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung unter Berücksichtigung etwaiger durch rechtskräftigen Kategorisierungs- (Entnazifizierungs-, Spruchkammer-) bescheid verfügter Einschränkungen (vgl. § 8) zum Zwecke der Wiederverwendung in den Dienst des Bundes oder eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet übernommen worden sind. Ob eine Übernahme im Sinne des § 3 Nr. 1 entsprechend der früheren Rechtsstellung erfolgt ist, beurteilt sich sowohl nach dem allgemeinen Rechtsstand (Beamter auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Widerruf, Angestellter, Arbeiter) wie nach dem am 8. Mai 1945 bekleideten Amt (Arbeitsplatz) und den mit diesem Amt (Arbeitsplatz) verbundenen Diensteinkommen (Arbeitseinkommen), bemessen nach den Endbezügen der Besoldungs- (Vergütungs-, Lohn-) gruppe. Hat der von einem Dienstherrn im Bundesgebiet vor dem 1. April 1951 (§ 85) Wiederverwendete durch diese Wiederverwendung nicht die im § 3 Nr. 1 vorausgesetzte Rechtsstellung erlangt, so nimmt er weiterhin an der Unterbringung teil. Seine Unterbringung regelt sich daher seit dem 1. April 1951 nach den §§ 11 ff. des Gesetzes.“

Er ist daher ungeachtet des Umstandes, daß er von diesem bereits vor dem 1. April 1951 untergebracht worden war, ebenso zu behandeln wie ein nach dem 1. April 1951 aufgrund der durch die §§ 11 ff. begründeten Unterbringungspflicht unterwertig Wiederverwendeter. In Beamtenplanstellen unterwertig beschäftigte Personen sind dem Dienstherrn auf den Pflichtanteil nach § 13 stets anzurechnen, wenn sie in dieser Beschäftigung als Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit oder entsprechend ihrem bisherigen allgemeinen Rechtsstand als Beamte auf Widerruf oder auf Probe untergebracht sind. Dabei ist es aus den oben mitgeteilten Gründen unerheblich, ob der Unterbringungsteilnehmer vor oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. April 1951) erstmalig untergebracht worden ist.

Hiernach ist der vor dem 1. April 1951 wieder eingestellte Beamte dem Dienstherrn auf den Pflichtanteil nach § 13 anzurechnen, wenn er in einer Planstelle als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit oder seinem früheren allgemeinen Rechtsstand als Beamter auf Widerruf oder auf Probe entsprechend untergebracht ist, ohne durch diese Unterbringung seine „frühere Rechtsstellung“ im Sinne der §§ 3 Nr. 1, 19 wiedererlangt zu haben.“

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

An alle Landesbehörden und
alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1952 S. 643.

Durchführung des Gesetzes zu Artikel 131 GG.; hier: Rechtsverhältnisse von Beamten der Industrie- und Handelskammern, die als Angestellte in die Gauwirtschaftskammern übergetreten waren

RdErl. d. Innenministers v. 28. 5. 1952 —
II B — 3a/25.117.22 — 9190/52

In einem an den Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein gerichteten Schreiben vom 2. April 1952 — 29 — 4484/52 — führt der Herr Bundesminister des Innern folgendes aus:

„§ 2 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG. findet auch bei der Regelung der Rechtsverhältnisse der verdrängten (vgl. § 1) Dienstangehörigen der früheren Industrie- und Handelskammern Anwendung, die bei der Bildung der Gauwirtschaftskammern von diesen als Angestellte übernommen worden waren (vgl. auch Anders, Kom. zum Gesetz zu Art. 131 GG., Bem. 2 zu § 2).“

Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zielt darauf ab, unter den dort erwähnten Voraussetzungen den verdrängten Dienstangehörigen von solchen Einrichtungen, die nach dem Gesetz nicht berücksichtigt sind, ihre vorherigen, am 8. Mai 1945 noch bestehenden Rechte zu wahren. Dagegen hat es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, eine rechtswirksam untergegangene Rechtsstellung wieder aufleben zu lassen. Ein im Zuge der Errichtung der Gauwirtschaftskammern aufgeborener Status als Beamter — diese Aufgabe lag im Entschluß des Betreffenden selbst — wird demnach nicht wieder hergestellt. Wenn ein Beamter der früheren Industrie- und Handelskammern sich seinerzeit dafür entschieden hatte, nicht im Beamtenverhältnis zu verbleiben, sondern Angestellter zu werden, so ist dieser Status bei der Anwendung des Gesetzes zu Art. 131 GG. zu Grunde zu legen. Seine Teilnahme an der Unterbringung hängt demnach davon ab, ob er die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllt, andernfalls kann Anrechenbarkeit auf die Pflichtanteile nach § 52 Abs. 3 in Betracht kommen. Die ihm nach § 3 der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Beamten der Industrie- und Handelskammern vom 21. Dezember 1941

(RGBl. I S. 735) zustehenden Versorgungsansprüche werden dadurch nicht beeinträchtigt und im Rahmen des Gesetzes zu Art. 131 GG. gewahrt.“

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

An alle Landesbehörden und
alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1952 S. 643.

Gesetz zu Artikel 131 GG.; hier: Beendigung des Rechtsstandes z. Wv. für Angestellte mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gem. § 52

RdErl. d. Innenministers v. 3. 6. 1952 —
II B — 3a/25.117.24 — 9204/52

In einem an mich gerichteten Schreiben vom 19. Mai 1952 — Gesch.-Z.: 2625 — 6142/52 — führt der Herr Bundesminister des Innern folgendes aus:

„Nach § 1 der 3. DVO zum Gesetz nach Art. 131 GG. vom 7. 4. 1952 (BGBl. I S. 230) liegt ein vertraglicher Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen vor, wenn dem Angestellten durch Dienstordnung, Satzung (Statut) oder Einzelvertrag eine Anwartschaft auf vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder bei Erreichung einer Altersgrenze und auf Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert war. Auf Dauerangestellte in dieser Rechtsstellung sollen nach § 52 Abs. 1 die Vorschriften des Kap. 1 Abschnitt II, also auch des § 19, entsprechende Anwendung finden. Die entsprechende Anwendung würde folgerichtig zu dem Schluß führen müssen, daß derartige Angehörige des öffentlichen Dienstes, soweit sie nach § 2 Nr. 1 der 3. DVO den Beamten auf Lebenszeit gleichgestellt und Dauerangestellte z. Wv. sind, erst dann endgültig untergebracht sein würden, wenn sie durch die Wiederverwendung nicht nur ihre frühere Vergütungsgruppe, sondern auch einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen wiedererlangt hätten. Dies ist indessen, nachdem durch den RdErlaß des R.u.PrMdl. und des RfM. vom 21. 2. 1938 (RMBl. IV. 1938, S. 307) die Überführung der gemeindlichen Dauerangestellten in das planmäßige Beamtenverhältnis unter Umwandlung ihrer Stellen in vergleichbare Beamtenplanstellen angeordnet und für die Zukunft den Gemeinden die Schaffung neuer Dauerangestelltenstellen untersagt worden ist, heute nicht mehr möglich, soweit nicht durch Landesrecht inzwischen wieder eine gegenteilige Regelung getroffen ist oder wird. Eine solche Regelung liegt bisher, soweit bekannt, in keinem Lande vor. Der Unterbringungsteilnehmer, welcher am 8. 5. 1945 als Dauerangestellter im Sinne des § 52 Abs. 1 im öffentlichen Dienst stand und seither Angestellter z. Wv. ist, kann daher die ihm damals durch Dienstordnung, Satzung oder Einzelvertrag zugesicherte lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nur dadurch erreichen, daß er als Beamter auf Lebenszeit übernommen und in eine Planstelle der seiner früheren Vergütungsgruppe entsprechenden Besoldungsgruppe eingewiesen wird. Der Umstand, daß die durch den erwähnten RdErlaß vom 21. 2. 1938 eingeleitete Überführung der gemeindlichen Dauerangestellten in das Beamtenverhältnis seit Kriegsbeginn in zahlreichen Fällen unterblieb, darf bei der Anwendung des § 19 des Gesetzes zu Art. 131 GG. nicht dazu führen, daß diesen hier behandelten Dauerangestellten im Sinne des § 52 Abs. 1 und des § 1 der 3. DVO der Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen abgeschnitten wird. Ich schließe mich daher der von Ihnen vertretenen Auffassung an, wonach diese den Beamten auf Lebenszeit gleichgestellten Dauerangestellten im Sinne des § 52 Abs. 1 solange zur Wiederverwendung stehen, bis sie als Beamte auf Lebenszeit in der ihrer früheren Vergütungsgruppe entsprechenden Besoldungsgruppe wiederverwendet sind.“

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

An alle Landesbehörden und
alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1952 S. 644.

Personalbogen und Befähigungsberichte für Beamte, sowie Personalakten

RdErl. d. Innenministers v. 4. 6. 1952 —
II A 3 Az. 25.10 Tgb.-Nr. 719/52

Nach dem Bezugserlaß war anstelle des großen politischen Fragebogens dem Personalbogen eine Anlage mit den notwendigsten Angaben über die politische Vergangenheit des Beamten beizufügen, die nach gewisser Zeit wieder aus den Personalakten entfernt werden sollte.

Nachdem das „Gesetz zum Abschluß der Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen“ nach Verkündung im GV. NW. 1952 S. 15 entsprechend § 10 a. a. O. am 13. Februar 1952 in Kraft getreten und nach diesem Gesetz die Entnazifizierung für die Kategorien III bis V als beendet anzusehen ist und nur noch Beschränkungen für die Kategorien I und II auf dem Gebiete des Wahlrechts und

der Beschäftigung bestehen geblieben sind, hat das Kabinett die Entfernung der Anlage zum Personalbogen aus den Personalakten beschlossen. Der Hauptausschuß des Landtags ist durch den Herrn Ministerpräsidenten entsprechend unterrichtet worden.

A. Für die mir unterstellten Dienststellen ordne ich in Durchführung dieses Kabinettsbeschlusses an:

- a) Die Anlage zum Personalbogen der Beamten über die politische Vergangenheit ist aus den Personalakten zu entfernen. Soweit der frühere große politische Fragebogen sich noch in den Personalakten befindet, ist er ebenfalls zu entfernen. Urkunden und sonstige Anlagen zum großen politischen Fragebogen, die von bleibendem Wert für die Beamten sein können, sind diesen zurückzugeben. In den Personalakten verbleiben künftig nur die Entnazifizierungs- und Kategorisierungsbescheide oder beglaubigte Abschriften dieser Bescheide (vgl. Bezugserlaß Abschnitt b).
- b) Die Regelung zu a gilt für die Angestellten und Lohnempfänger entsprechend.
- c) Die großen politischen Fragebogen für Beamte und die an ihre Stelle getretenen Anlagen zu den Personalbogen sind von den Herren Behördenleitern sammeln und mir geschlossen mit einem Namensverzeichnis baldmöglichst einsenden zu lassen. Soweit die großen politischen Fragebogen bereits vernichtet sein sollten, bitte ich, im Namensverzeichnis einen entsprechenden Vermerk aufzunehmen.
- d) Soweit bisher noch nicht geschehen, bitte ich, je eine Ausfertigung der Personalbogen für Beamte mit ausgefülltem Befähigungsbericht mir nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für 1952 einzureichen, und zwar mit Namensverzeichnis, in dem die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes hintereinander aufzuführen sind. Da die Befähigungsberichte als Grundlage für meine Personalplanungen dienen sollen, darf ich die Herren Behördenleiter bitten, ihrer Ausfüllung besondere Sorgfalt zu widmen.
- e) Das Namensverzeichnis nach d muß mit dem nach § 40 RWB zu führenden Verzeichnis über die Besetzung der Planstellen übereinstimmen und die Spalten 1 bis 5 des Musters 9 zu den RWB enthalten. Veränderungen sind mir während des Rechnungsjahres nicht anzuzeigen, sondern jeweils nach dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes (also jährlich) unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge an Planstellen. Mit den Veränderungsanzeigen sind auch Berichtigungen der Befähigungsberichte vorzulegen, soweit solche Berichtigungen sich als notwendig ergeben haben.

Zu den mir bereits überreichten Personalbogen sind Veränderungsanzeigen erstmalig nach Verabschiedung des Haushaltsgesetzes für 1952 erforderlich.

B. Für die mir nicht unterstellten Dienststellen darf ich die zuständigen Herren Ressortminister um weitere Veranlassung entsprechend den vorstehenden Ausführungen bitten.

C. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird eine gleiche Regelung empfohlen.

Bezug: Erl. v. 17. 1. 1951 II A 2 Az. 25.10 Tgb.-Nr. 57/51 (MBI. NW. S. 50).

1952 S. 645 1952 S. 645 1952 S. 645 — MBI. NW. 1952 S. 644.
erg. d. erg. d. erg. d.

1954 S. 627 1954 S. 627 1954 S. 1249 1952 S. 645 1952 S. 645
erg. d. erg. d. erg. d.

1952 S. 645 1952 S. 645 Kommunalaufsicht 1954 S. 1885 1955 S. 140
erg. d. erg. d.

1954 S. 489 1954 S. 341 Verwaltungvereinbarung
über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung
von Feuerschutzgeräten

RdErl. d. Innenministers v. 29. 5. 1952 — III C 203

Nachstehende Verwaltungsvereinbarung, der sämtliche Länder der Bundesrepublik zugestimmt haben, gebe ich zur Kenntnis. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Ich bitte, die Feuerwehrdienststellen entsprechend zu unterrichten.

1952 S. 645 1952 S. 645
geänd. s. a.
1956 S. 2205 1955 S. 1607 u.

Verwaltungsvereinbarung

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland treffen über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten folgende Verwaltungsvereinbarung:

1. Handfeuerlöcher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte:

Anträge auf Prüfung und Zulassung sind an die Amtliche Prüfstelle für Handfeuerlöcher an der Landesfeuerwehrschule Nordrhein-Westfalen in Warendorf zu richten. Die Landesfeuerwehrschule legt den Antrag mit ihrem Gutachten und dem Vorschlag für besondere Bedingungen dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vor, das über den Antrag gemäß der Verordnung über Handfeuerlöcher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte vom 19. September 1941 (RGBl. I S. 574) entscheidet. Diese Zulassungen haben für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

2. Feuerlöscharmaturen:

Anträge auf Prüfung und Anerkennung von Feuerlöscharmaturen sind an die Zentralprüfstelle für Feuerlöscharmaturen, Stuttgart, zu richten. Die Zentralprüfstelle legt den Antrag mit ihrem Prüfungsergebnis dem Innenministerium des Landes Württemberg-Baden vor. Die Feststellungen dieses Ministeriums haben für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

3. Feuerlöschschläuche:

Anträge auf Prüfung von Feuerlöschschläuchen auf ihre Übereinstimmung mit den feuerschutztechnischen Normen sind an die Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche bei der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschule in Celle zu richten. Die Zentralprüfstelle legt den Antrag mit ihrem Prüfungsergebnis dem Innenministerium des Landes Niedersachsen vor. Die Feststellungen dieses Ministeriums haben für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

4. Tragkraftspritzen und Feuerlöschpumpen:

Anträge auf Prüfung von Tragkraftspritzen und Feuerlöschpumpen auf ihre Übereinstimmung mit den feuerschutztechnischen Normen sind an die Zentralprüfstelle für Tragkraftspritzen und Feuerlöschpumpen bei der feuerschutztechnischen Prüf- und Versuchsstelle der Bayerischen Landesfeuerwehrschule in Regensburg zu richten. Die Zentralprüfstelle legt den Antrag mit ihrem Prüfungsergebnis dem Bayerischen Staatsministerium des Innern vor. Die Feststellungen dieses Ministeriums haben für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

5. Grundlage für die Prüfung und Anerkennung für die unter 1 bis 4 genannten Geräte sind die DINormen des Feuerlöschwesens. Soweit die Normen für die Durchführung der Prüfung und Anerkennung der Geräte nicht ausreichen, sind die Richtlinien für die Prüfungen gemeinsam mit dem Fachnormenausschuß Feuerlöschwesen festzulegen.

6. Die nach Ziff. 1, 2, 3 und 4 zuständigen Innenministerien teilen die von ihnen getroffenen Entscheidungen den Innenministerien der übrigen Länder des Bundesgebiets mit.

Die Kosten jeder Prüfstelle trägt das Land, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat. Ihm fließen auch die Gebühren für die Prüfung, Zulassung und Anerkennung der Feuerschutzgeräte zu.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gewerbeaufsichtsämter,

Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1952 S. 645.

C. Finanzministerium

Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz; betr.: Entschädigung von nichtbeamteten Personen, die als Mitglieder von Ausschüssen für den öffentlichen Dienst tätig werden (Ausschußmitglieder) vom 25. Oktober 1951 — B 2820 — 10 004/IV — (GV. NW. S. 139)

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 5. 1952 — B 2820 — 4125/IV

Durch den RdErl. v. 17. November 1951 — B 2705 — 11961/IV (MBL. NW. S. 1301) sind das Tage- und Übernachtungsgeld mit Wirkung vom 1. November 1951 neu festgesetzt worden.

Diese erhöhten Sätze gelten auch für auswärtige Ausschußmitglieder nach der Verordnung vom 25. Oktober 1951, da in § 3 der Verordnung keine festen Beträge angegeben sind, sondern auf die Reisekostenstufen II und III RKG verwiesen ist. Mit Rücksicht auf die Erhöhung der Tage- und Übernachtungsgelder durch den o. a. RdErl. wird in Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse auf Grund der Ermächtigungen in den §§ 15 und 18 des Gesetzes über die Reisekostenvergütung vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) in Verbindung mit Nr. 35 der AB zu § 15 RKG vom 16. Dezember 1933 (RBBl. S. 192) die Entschädigung für Mehraufwand nach den §§ 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz vom 25. Oktober 1951 mit Wirkung vom 1. April 1952 wie folgt festgesetzt:

1. Bei Abwesenheit vom Wohnort bis zu sechs Stunden wird eine Pauschalentschädigung für den Mehraufwand ohne Nachweis in Höhe von 2,40 DM gewährt (§ 3 letzter Satz der Verordnung vom 25. Oktober 1951).
2. Ausschußmitglieder, die keinen Anspruch auf Tagegeld haben, erhalten nach § 14 RKG bei Sitzungen über vier Stunden ohne besonderen Nachweis eine Pauschalentschädigung für den tatsächlichen Mehraufwand von 2,40 DM, bei nachweisbarem höheren Mehraufwand bis zum Höchstbetrag von 4,80 DM. Bei einer Sitzungsdauer bis zu vier Stunden werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zum Betrage von 2,40 DM erstattet (§ 4 der Verordnung vom 25. Oktober 1951).

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

An den Ministerpräsidenten,
den Präsidenten des Landtags,
den Innenminister,
den Minister für Wirtschaft und Verkehr,
den Arbeitsminister,
den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
den Sozialminister,
den Kultusminister,
den Minister für Wiederaufbau,
den Justizminister,
den Chef der Staatskanzlei,
den Präsidenten des Landesrechnungshofes des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Abteilung I—V des Finanzministeriums.

— MBL. NW. 1952 S. 647.

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 5. 1952 — B 2720 — 5498/IV

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs zur DM-Ost gemäß § 1 Absatz 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I Nr. 41 Seite 200) für den Monat März 1952 auf

100 DM-Ost = 22,40 DM-West
festgesetzt (100 DM-West = 446,40 DM-Ost).

Bezug: Mein RdErlaß vom 27. April 1951 (MBL. NW. S. 544).

— MBL. NW. 1952 S. 647.

Bestätigungsvermerk über Depotprüfungen

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 5. 1952 — 2180 — 405/52 — III D 4 — Bankenaufsicht

Die gem. Abschnitt I, 7 der „Richtlinien für die Depotprüfung“ abzugebende Prüfungsbestätigung bezieht sich in der bisherigen Fassung lediglich auf den § 33 KWG und auf die Fünfte Bekanntmachung des Reichskommissars für das Kreditwesen vom 1. August 1935.

Nach Erlaß meiner Bekanntmachung über die Depotprüfung und Depotabstimmung vom 12. März 1951 — II A—2180—51—1310 — die Vorschriften enthält, die über den Inhalt der Fünften Bekanntmachung hinausgehen, ordne ich hiermit ab sofort nachstehende Neufassung des Bestätigungsvermerks an:

Prüfungsbestätigung:

Ich (Wir) bestätige(n) hiermit, daß ich (wir) am (in der Zeit vom bis) bei der (Firma) auf Grund des § 33 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1955) nach Maßgabe der hierzu ergangenen Anordnungen und Richtlinien eine Depotprüfung vorgenommen habe(n).

An alle Spitzenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1952 S. 648.

C. Finanzministerium

B. Innenministerium

Vollzug der Dritten Sparverordnung und des Gesetzes über Änderung der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten vom 24. April 1951 (GV. NW. S. 51); hier: Behandlung der Alt-Versorgungsberechtigten

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 3000 — 4450 — IV u. d. Innenministers II D 5/2552 — 5479/52 v. 27. 5. 1952

Entsprechend der Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofes über die Nichtanwendbarkeit einzelner Vorschriften der Dritten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen v. 19. März 1949 (3. SparVO.) auf die „Alt-Versorgungsberechtigten“ hatten wir in unserem gemeinsamen RdErl. v. 15. Februar 1952 — B 3000—13404—IV — / — II D 5—25.52 — 5018/52 — die Vorschriften der 3. SparVO. bestimmt, welche auf „Alt-Versorgungsberechtigte“ nicht anzuwenden sind.

Nunmehr sind Zweifel darüber entstanden, ob und in welchem Umfang die §§ 1 und 15 der 3. SparVO. noch auf „Alt-Versorgungsberechtigte“ Anwendung finden.

Zur Klarstellung dieser Zweifelsfragen bemerken wir folgendes:

I. Zu § 1 der 3. SparVO.

Durch § 1 der 3. SparVO. ist die Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechtes v. 9. Oktober 1942 (2. MaßnahmeVO) einschließlich aller Rechtsfolgen aufgehoben worden.

a) Nach Ziff. 6 der Durchführungsbestimmungen v. 1. Juli 1949 (MBL. NW. S. 667) und den „weiteren einstweiligen Durchführungsbestimmungen“ v. 24. September 1949 (MBL. NW. S. 924) bleiben aber Dienstzeiten, die unter der 2. MaßnahmeVO. abgeleistet worden sind, ruhegehaltfähig, soweit sie nicht zu einer Erhöhung des Ruhegehaltes über 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge führen. Im gleichen Rahmen sind auch unter der 2. MaßnahmeVO. erreichte höhere ruhegehaltfähige Dienstbezüge (z. B. höhere Dienstaltersstufe, höhere Besoldungsgruppe) weiterhin der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

Diese Bestimmungen, die eine Vergünstigung für alle Versorgungsberechtigten darstellen, finden vom 1. Juli 1949 ab auch auf die „Alt-Versorgungsberechtigten“ Anwendung.

b) Das Gesetz über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten v. 24. April 1951 (Be-

soldungsänderungsgesetz — GV. NW. S. 51) hat in der Regelung zu a) im Ergebnis keine Änderung geschaffen. „Nach seinem § 7 sind zwar die Rechtsverhältnisse der Alt-Versorgungsberechtigten nach dem vor Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes geltenden Recht mit der Maßgabe zu regeln, daß der Höchstsatz des Ruhegehalts 75 v. H. beträgt und daß keine ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht oder doppelt berücksichtigt wird.“ Auf Grund des § 9 (Besitzstandwahrung) bleiben aber die bei der Aufhebung der 2. MaßnahmeVO. nach Ziff. 6 der Durchführungsbestimmungen v. 1. Juli und denen v. 24. September 1949 zugestandenen Vergünstigungen den „Alt-Versorgungsberechtigten“ auch über den 1. April 1951 hinaus erhalten.

c) Die nach den Buchstaben a) und b) sich ergebenden Beträge sind auch der Berechnung des Teuerungszuschlages nach § 2 des Zweiten Besoldungsänderungsgesetzes v. 24. Juli 1951 (GV. NW. S. 91) zugrunde zu legen (vgl. auch Abschn. V unseres gemeinsamen RdErl. v. 15. Februar 1952).

II. Zu § 15 der 3. SparVO.

Nach § 15 der 3. SparVO. sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Polizeibeamten und -oberbeamten der Besoldungsgruppe A 3 b und darüber nach Maßgabe der dort näher bezeichneten Bestimmungen zu berechnen.

a) Diese Vorschrift findet mit Wirkung v. 1. Juli 1949 ab auch auf „Alt-Versorgungsberechtigte“ Anwendung. Sie setzt positives Recht für alle Versorgungsberechtigten.

b) Vom 1. April 1951 ab dagegen gilt diese Vorschrift auf Grund des § 7 des Besoldungsänderungsgesetzes v. 24. April 1951 für „Alt-Versorgungsberechtigte“ nicht mehr.

Eine Ausnahme bilden jedoch auf Grund des § 9 des Besoldungsänderungsgesetzes v. 24. April 1951 (Besitzstandwahrung) die Versorgungsfälle, in denen die vom 1. Juli 1949 ab unter Anwendung des § 15 der 3. SparVO. und nach Maßgabe des RdErl. v. 15. Februar 1952 (MBI. NW. S. 229) festgesetzten Bezüge höher sind als die sich aus der alleinigen Anwendung des § 7 des Besoldungsänderungsgesetzes v. 24. April 1952 ergebenden Beträge. Aus diesen höheren Bezügen ist auch der Teuerungszuschlag nach § 2 des Zweiten Besoldungsänderungsgesetzes v. 24. Juli 1949 zu berechnen.

An alle Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich

an alle Gemeinden, Gemeindeverbände, Anstalten, Stiftungen und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1952 S. 648.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

B. Innenministerium

Unfallverhütungsaktion „Augen auf im Straßenverkehr!“

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — IV/4 c — u. d. Innenministers 4422 — 897/52 v. 30. 5. 1952

Die „Arbeitsgemeinschaft für Verkehrssicherheit in Wiesbaden“, zu der sich alle maßgebenden, an der Verhütung von Verkehrsunfällen interessierten Behörden, Verbände und Organisationen zusammengeschlossen haben, führt unter der Schirmherrschaft des Herrn Bundesministers für Verkehr in den Monaten Juni bis August 1952 innerhalb des Bundesgebietes unter dem Motto „Augen auf im Straßenverkehr!“ eine große Aufklärungsaktion zur Verkehrserziehung durch.

Folgende Maßnahmen sind hierbei vorgeschlagen worden:

1. Behandlung der Aufklärungsaktion und ihrer Ziele in Amtsblättern und in der Presse.
2. Verstärkte Kontrolle aller Verkehrsteilnehmer in bezug auf die Verkehrssicherheit ihrer Fahrzeuge und auf richtiges Verhalten im Straßenverkehr. Während der Dauer der Aktion soll vor allem vorbeugende Unfallverhütung durch Belehrung getrieben werden.

3. Einsatz besonders wirksamer Mittel zur Verkehrserziehung, z. B. von Filmen, Vorträgen der Polizei, Fahrschulen der Jugend usw.

4. Aushang eines von der Arbeitsgemeinschaft für diese Aktion entwickelten offiziellen Plakates.

5. Verbreitung des Aufklärungsmaterials der Arbeitsgemeinschaft, Erstellung und Verwendung eigenen Verkehrserziehungsmaterials der angesprochenen Stellen.

6. Örtliche Reportagen in Presse und Rundfunk über Fragen der Verkehrserziehung.

7. Möglichst weitgehende und intensive Unterstützung der Aktion in der Öffentlichkeit, z. B. durch Ansprachen der Herren Chefs der Polizei und durch örtliche Veranstaltungen in Verbindung mit den Verkehrswachten.

8. Unterstützung der unlängst gegründeten „Jugendliga für Verkehrssicherheit“ durch Verkehrsfachleute der Polizei.

9. Wirksame Bekanntgabe der örtlichen Verkehrsunfallziffern durch Schautafeln, Aufstellen von unfallzerstörten Kraftwagen usw. auf öffentlichen Plätzen mit Spruchbändern und Schlagzeilen.

Auch die Schulen sollen gebeten werden, die Aktion im Rahmen des Verkehrsunterrichtes, durch Einsatz besonderer Mittel, wie Verkehrserziehungsfilme, Verkehrs-Kasperle-Theater und Kinder-Fahrschulen sowie durch Vorträge der Lehrerschaft in Verbindung mit der Polizei und den Verwaltungsbehörden zu unterstützen.

Die Stadt- und Kreisverwaltungen sowie die Polizeibehörden werden gebeten, sich der Aktion „Augen auf im Straßenverkehr!“ anzunehmen und ihren Einfluß für die Förderung und Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen geltend zu machen. Die Verkehrswachten in den Stadt- und Landkreisen werden durch die Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf mit Richtlinien versehen und gebeten werden, für die Durchführung der Aktion die Federführung zu übernehmen und an die Polizeibehörden sowie an die Stadt- und Kreisverwaltungen (Straßenverkehrsämter) wegen deren Beteiligung heranzutreten. In Stadt- und Landkreisen, in denen Verkehrswachten noch nicht gegründet sind, werden die unteren Verwaltungsbehörden (Straßenverkehrsämter) hiermit gebeten, die Federführung bei Durchführung der Aktion zu übernehmen.

Ein von der Arbeitsgemeinschaft für Verkehrssicherheit entwickeltes Plakat sowie sonstiges Material für Verkehrserziehung erhalten die Kreis-Verkehrswachten und — wo solche noch nicht gegründet sind — die unteren Verwaltungsbehörden (Straßenverkehrsämter) ohne Anforderung durch die Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Bismarckstr. 41.

Das Plakat, dessen Aushang erst für den Monat August vorgesehen ist, wird gegen Ende Juli in größeren Mengen geliefert werden.

Die Regierungspräsidenten werden gebeten, zum 20. September 1952 über die nach Abschluß der Aktion gewonnenen Erfahrungen kurz zu berichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1952 S. 649.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Zulassung von Milcherkizern

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 5. 1952 — II Vet. 2313 Tgb.-Nr. 2245/52

Hiermit gebe ich den gemeinsamen Erlaß des Herrn Bundesministers des Innern und des Herrn Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 12. Dezember 1951 — III B 14 — 3780/19 — 1475/51 — 4753 — 407 II/51 veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 97 vom 24. Mai 1951 bekannt:

**„Erlaß betreffend Zulassung von Milcherhitzern
Vom 12. Dezember 1951**

(1) Auf Grund der im Prüfungsamt für landwirtschaftliche Maschinen, Apparate, Geräte und Anlagen der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft in Kiel vorgenommenen amtlichen Prüfungen werden gemäß § 28 Abs. 3 c der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz in der Fassung der Verordnung zur Abänderung der §§ 27 und 28 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 24. März 1934 (Reichsministerialblatt S. 300) und des § 1 Abs. 3 Nr. 2 b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 3. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 299) die nachfolgenden Hoherhitzer zugelassen, und zwar in den technischen Ausführungen und den Stundenleistungen, wie sie in den Prüfungsberichten festgelegt sind. Diese Zulassung erfolgt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für das Bundesgebiet in Ergänzung des Verzeichnisses der von dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zugelassenen Hoherhitzer unter folgenden Zulassungsnummern und Prüfungskennzeichen:

Nr. 56 Rahm-Kalottenplatten-Erhitzer der Firma Kühlerwerk W. Schmidt, Bretten/Baden, unter der Bezeichnung „Sigma 8“ (Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. XXXV“).

Nr. 57 Rahm-Kalottenplatten-Erhitzer der Firma Roths-Molkerei-Maschinenfabrik, Stuttgart, unter der Bezeichnung „Norma 8“ (Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. XXXV“).

Nr. 58 Rahm-Kalottenplatten-Erhitzer der Firma Fritz Hecht und Tödt G.m.b.H., Kiel, unter der Bezeichnung „Tödt Plattenerhitzer Modell Hecht“.

(Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. XXXV“).
Gemäß dem Bericht des obengenannten Kieler Prüfungsamtes vom 5. Juli 1951.

Nr. 59 Astra-Plattenhoherhitzer Gr. 1 P4 500 l/h der Fa. Bergedorfer Eisenwerk A.G., Hamburg-Bergedorf,

Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. VIII nichtrostender Stahl“ (für Wasser- und Dampfheizung) gemäß dem Bericht des obengenannten Kieler Prüfungsamtes vom 3. September 1951.

(2) In den Erlaß vom 2. Mai 1951*) — III B 14—3780 19—4701—407 51 — ist bei laufender Nummer 55 „Phoenix-Plattenerhitzer Typ B“ zwischen der Zahl 1000 und 1500 die Zahl 1250 einzusetzen.

Bonn, den 12. Dezember 1951.
III B 14 — 3780 19 — 1:75 51
4753 — 407 II-51

Der Bundesminister
des Innern
In Vertretung
B l e e k

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
In Vertretung
Dr. S o n n e m a n n

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise —
II. Veterinärämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 650.

F. Arbeitsministerium

Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Mai 1952 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. Juni 1952

Mitt. d. Arbeitsministers v. 31. 5. 1952 — IV 3 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
2266	Lohntarifvereinbarung für die landwirtschaftlichen Feldgemüsebaubetriebe in Westfalen-Lippe vom 3. 4. 1952	19. 4. 1952	786/7
2267	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in den Gartenbaubetrieben des Landesteils Westfalen-Lippe vom 10. 4. 1952	19. 4. 1952	1535
2268	Lohntarifvertrag für die Gartenbaubetriebe in Westfalen-Lippe vom 10. 4. 1952	19. 4. 1952	1535/1
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
2269	Tarifvereinbarung für alle Arbeiter der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und -Förderbetriebe und dazugehörigen Werkstätten- und Nebenbetriebe vom 24. 3. 1952 zur Änderung der Tarifvereinbarung vom 15. 6. 1951	1. 4. 1952	794/2
2270	Tarifvereinbarung vom 15. 4. 1952 zur Änderung der Tarifvereinbarung für die Arbeiter der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und -Förderbetriebe und den dazugehörigen Werkstätten- und Nebenbetrieben vom 7. 9. 1950 (Tar.Reg.Nr. 794)		794/3
2271	Tarifvereinbarung für alle Angestellten der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe einschl. der Ölschächte und sonstiger Abteufschächte sowie der dazugehörigen Werkstätten- und Nebenbetriebe vom 7. 4. 1952 (abgeschlossen mit der Industrie-Gewerkschaft Bergbau)	1. 4. 1952	918/3
2272	Tarifvereinbarung für alle Angestellten der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe einschl. der Ölschächte und sonstiger Abteufschächte sowie der dazugehörigen Werkstätten- und Nebenbetriebe vom 7. 4. 1952 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 4. 1952	918/4
2273	Tarifvereinbarung vom 21. 5. 1952 zur Neuregelung der Gehaltsbezüge der Laboratoriumstechniker und Chemielaboranten aus der Tarifvereinbarung für den Steinkohlenbergbau vom 4. 7. 1951	1. 6. 1952	1199/2
2274	Tarifvereinbarung vom 21. 5. 1952 zur Ergänzung der Tarifvereinbarung über ein Erfolgsanteilsystem im Steinkohlenbergbau vom 13. 12. 1951 (Einbeziehung der Übertagebelegschaften)	1. 6. 1952	1368/1
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
2275	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an die Angestellten der Kalk- und Dolomitindustrie im rechtsrheinischen Teil des Reg.-Bez. Düsseldorf vom 17. 5. 1952 zur Wiederinkraftsetzung des Gehaltsabkommens vom 7. 5. 1951		1123/1
2276	Tarifvertrag für gewerbliche Arbeiter in der nordwestfälischen Kalkindustrie — Kalkbezirk Halle-Künsebeck vom 14. 5. 1952	1. 5. 1952	1534
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
2277	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeiter und Lehrlinge in den Betrieben der Wärme-, Lüftungs- und Gesundheitstechnik des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. 4. 1952	1. 5. 1952	1510
2278	Tarifvertrag für die Feilenhauer-Heimindustrie (Handhauer) im Arbeitsamtsbezirk Remscheid vom 7. 4. 1952	1. 4. 1952	1511

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
2279	Tarifvertrag über den Urlaub für gewerbliche Arbeitnehmer in der Textilindustrie im Aachener Bezirk vom 25. 4. 1952		1513
2280	Tarifvertrag über den Urlaub für gewerbliche Arbeiter der Textilindustrie am linken Niederrhein, insbesondere im Industrie- und Handelskammerbezirk Krefeld vom 29. 4. 1952	29. 4. 1952	1516
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
2281	Gehaltsabkommen vom 23. 5. 1952 zur Erneuerung der Gehaltstabelle aus dem Gehaltsabkommen für kaufm. und techn. Angestellte der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie in Westfalen-Lippe vom 8. 1. 1952	1. 6. 1952	1208/2
Gewerbegruppe XIV (Vervielfältigungsgewerbe)			
2282	Gehaltstarifvertrag für kaufm. und techn. Angestellte des graphischen Gewerbes im Landesteil Westfalen-Lippe vom 27. 3. 1952	1. 3. 1952	682/5
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
2283	Lohntarifvereinbarung über die Erhöhung der Löhne für gewerbliche Arbeitnehmer des Holzgewerbes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. 4. 1952	2. 5. 1952	1100/2
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
2284	Lohntarifvertrag für die Margarine- und Kunstspeisefettindustrie im Bundesgebiet ohne Bayern vom 23. 2. 1952	1. 1. 1952	855/2
2285	Vereinbarung vom 3. 4. 1952 zur Änderung des Manteltarifvertrages und Wiederinkraftsetzung des Lohnabkommens für die Zigarrenindustrie im Bundesgebiet vom 18. 5. 1951	1. 5. 1952	1204/2
2286	Zusatzvereinbarung vom 13. 5. 1952 zum Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 10. 3. 1952		1470/2
2287	Tarifvertrag für die Angestellten, kaufm. Lehrlinge und Anlernlinge der Brauereien und selbstständigen Handelsmälzereien im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. 4. 1952	1. 2. 1952	1512
2288	Rahmentarifvertrag für alle Angestellten und gewerblichen Arbeitnehmer der Bade- und Brunnenbetrieb GmbH., Bad Driburg (Kurverwaltung, Park, Gärtnerei, Brunnenbetrieb und Plantage) vom 14. 4. 1952	1. 1. 1952	1514
2289	Gehaltsvereinbarung für die kaufm. und techn. Angestellten der Bade- und Brunnenvertrieb-GmbH., Bad Driburg, vom 2. 3. 1952	1. 3. 1952	1514/1
2290	Lohnvereinbarung für gewerbliche Arbeitnehmer der Firmen der Olindustrie im Stadtkreis Neuß vom 28. 4. 1952	1. 5. 1952	1536
2291	Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der dem Fachverband der Kühlhäuser in Nordrhein-Westfalen angeschlossenen Betriebe vom 2. 5. 1952 .	28. 4. 1952	1548
2292	Tarifvertrag für gewerbliche Arbeiter der Milch- und Schmelzkäseindustrie im Bundesgebiet vom 20. 5. 1952	1. 4. 1952	1553
Gewerbegruppe XX (Bekleidungs-gewerbe)			
2293	Ferienabkommen für die gewerblichen Arbeitnehmer der weiterverarbeitenden Hutindustrie im Gebiet Nordrhein vom 2. 5. 1952	2. 5. 1952	1549
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbé)			
2294	Anhang Nr. 4 für das Feuerungstechnische Gewerbe vom 28. 2. 1952 zum Rahmentarifvertrag für das Baugewerbe in der Bundesrepublik vom 17. 4. 1950 in der Fassung vom 8. 2. 1952	1. 4. 1952	700/25
2295	Tarifvereinbarung für das Feuerungstechnische Gewerbe vom 28. 2. 1952 über das Inkrafttreten von Auslösungssätzen in Abschn. III des Anhangs Nr. 4 zum Rahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 17. 4. 1950 in der Fassung vom 8. 2. 1952	1. 3. 1952	700/26
2296	Anhang Nr. 6 für das Säurebaugewerbe vom 29. 2. 1952 zum Rahmentarifvertrag für das Baugewerbe in der Bundesrepublik vom 17. 4. 1950 in der Fassung vom 8. 2. 1952	1. 4. 1952	700/27
2297	Anhang Nr. 10 für das Straßenwalzengewerbe vom 6. 3. 1952 zum Rahmentarifvertrag für das Baugewerbe in der Bundesrepublik vom 17. 4. 1950 in der Fassung vom 8. 2. 1952	1. 4. 1952	700/28
2298	Anhang Nr. 9 für das Brunnenbau- und Bohrgewerbe vom 7. 3. 1952 zum Rahmentarifvertrag für das Baugewerbe in der Bundesrepublik vom 17. 4. 1950 in der Fassung vom 8. 2. 1952	1. 4. 1952	700/29
2299	Anhang Nr. 7 für das Steinholzleger- und Terrazzogewerbe vom 18. 4. 1952 zum Rahmentarifvertrag für das Baugewerbe in der Bundesrepublik vom 17. 4. 1950 in der Fassung vom 8. 2. 1952	1. 5. 1952	700/30
2300	Lohntarifvertrag für die Betriebe des Malerhandwerks im Landesteil Nordrhein vom 25. 4. 1952	3. 4. 1952	805/5
2301	Vereinbarung für das Glaserhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 7. 5. 1952 zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages vom 1. 6. 1951		1388/1
Gewerbegruppe XXII (Energieversorgung)			
2302	Lohnvereinbarung für gewerbliche Arbeiter der Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen in Nordrhein-Westfalen vom 28. 4. 1952 . .	1. 4. 1952	714/8

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tarifreg. Nr.
2303	Vereinbarung über eine Pauschalabgeltung von Lohnansprüchen für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 3. 1952 für gewerbliche Arbeiter der Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen in Nordrhein-Westfalen vom 28. 4. 1952		714/9
2304	Manteltarifvertrag für Angestellte der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, und ihrer Tochtergesellschaften vom 1. 4. 1952	1. 1. 1952	1540
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
2305	Änderungsvereinbarung vom 29. 2. 1952 zum Zusatztarifvertrag für das Schornsteinfegerhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 13. 2. 1951	3. 3. 1952	875/2
2306	Tarifvertrag für das Glas- und Gebäudereinigerhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 21. 5. 1952	15. 5. 1952	1103/1
Gewerbegruppe XXIV (Großhandel)			
2307	Rahmentarifvertrag für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Düsseldorf-Niederrhein vom 12. 2. 1952	1. 2. 1952	1544
2308	Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Düsseldorf-Niederrhein vom 12. 2. 1952	1. 2. 1952	1544/1
2309	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Düsseldorf-Niederrhein vom 12. 2. 1952	1. 2. 1952	1545
2310	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Düsseldorf-Niederrhein vom 12. 2. 1952	12. 2. 1952	1545/1
2311	Rahmentarifvertrag für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ostwestfalen-Lippe vom 16. 4. 1952	1. 4. 1952	1546
2312	Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ostwestfalen-Lippe vom 16. 4. 1952	1. 4. 1952	1546/1
2313	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ostwestfalen-Lippe vom 16. 4. 1952	1. 4. 1952	1547
2314	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ostwestfalen-Lippe vom 16. 4. 1952	1. 4. 1952	1547/1
2315	Rahmentarifvertrag für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Solingen-Opladen vom 16. 4. 1952	1. 2. 1952	1556
2316	Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Solingen-Opladen vom 18. 3. 1952	1. 2. 1952	1556/1
2317	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Solingen-Opladen vom 16. 4. 1952	1. 2. 1952	1557
2318	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Solingen-Opladen vom 18. 3. 1952	18. 2. 1952	1557/1
2319	Protokollarische Erklärung zum Lohn- und Gehaltsabkommen für den Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Solingen-Opladen vom 16. 4. 1952		1557/2
2320	Rahmentarifvertrag für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Westfalen-Mitte vom 18. 4. 1952	1. 4. 1952	1558
2321	Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Westfalen-Mitte vom 18. 4. 1952	1. 4. 1952	1558/1
2322	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Westfalen-Mitte vom 18. 4. 1952	1. 4. 1952	1559
2323	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Westfalen-Mitte vom 18. 4. 1952	1. 4. 1952	1559/1
2324	Rahmentarifvertrag für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ruhrgebiet vom 22. 9. 1949 in der Fassung der Vereinbarung vom 18. 4. 1952	1. 4. 1952	1560
2325	Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ruhrgebiet vom 18. 4. 1952	1. 4. 1952	1560/1
2326	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ruhrgebiet vom 3. 11. 1949 in der Fassung der Vereinbarung vom 18. 4. 1952	1. 4. 1952	1561

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tarifreg. Nr.
2327	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ruhrgebiet vom 18. 4. 1952	1. 4. 1952	1561/1
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
2328	Tarifvertragliche Vereinbarung über eine Änderung der Tarifgehälter für die Angestellten der Wohnungswirtschaft vom 4. 4. 1952	1. 1. 1952	945/3
2329	Tarifvertrag für das Adressenverlagsgewerbe im Bundesgebiet vom 1. 6. 1951	1. 6. 1951	1551
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
2330	Tarifvertrag über die Erhöhung der Gehälter für Angestellte sowie der Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge bei den privaten Bausparkassen des Bundesgebietes vom 8. 4. 1952	1. 1. 1952	344/13
2331	Vereinbarung vom 5. 3. 1952 zur Änderung der Spesensätze und des § 3 B II Ziff. 2 des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe vom 1. 7. 1949	1. 3. 1952	416/9
2332	Zusatzvertrag für die Kunstglieder-Werkstatt der Bergbau-Berufsgenossenschaft vom 8./14. 5. 1952 zum Lohnvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 20. 9. 1951	1. 1. 1952	1347/1
2333	Tarifvertrag über die Erhöhung der Überstundenvergütungen der Tarifangestellten der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet auf Grund der ADO Nr. 3 zu § 2 TO.A vom 1. 4. 1952	1. 4. 1952	1517
2334	Tarifvertrag über die Erhöhung der Überstundenvergütungen für Angestellte der Landkrankenkassen im Bundesgebiet gemäß ADO Nr. 3 zu § 2 TO.A vom 1. 4. 1952 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 4. 1952	1519
2335	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Verbesserung der Grundvergütung für jüngere Angestellte der Hamburg-Münchener-Ersatzkasse vom 23./25. 4. 1952 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr)	1. 1. 1952	1520
2336	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Gewährung von Jubiläumsgeldungen an die Angestellten der Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 23./25. 4. 1952 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr)		1521
2337	Tarifvertrag über die Erhöhung der Überstundenvergütungen für die Tarifangestellten der Landkrankenkassen im Bundesgebiet gemäß ADO Nr. 3 zu § 2 TO.A vom 1. 4. 1952 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 4. 1952	1522
2338	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Erhöhung der Reisekostensätze bei der Barmer Ersatzkasse vom 25./29. 4. 1952	1. 11. 1951	1523
2339	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Erhöhung der Reisekostensätze bei der Deutschen Angestellten-Krankenkasse vom 25. 4. 1952	1. 11. 1951	1524
2340	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Erhöhung der Reisekostensätze bei der Hamburg-Münchener-Ersatzkasse vom 25. 4. 1952	1. 11. 1951	1525
2341	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Erhöhung der Reisekostensätze bei der Gärtner-Krankenkasse vom 25./28. 4. 1952	1. 11. 1951	1526
2342	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Erhöhung der Reisekostensätze bei der Braunschweiger Kasse (Ersatzkasse f. d. Bekleidungs-gewerbe) vom 25. 4. 1952	1. 11. 1951	1527
2343	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Erhöhung der Reisekostensätze bei der Berufskrankenkasse der Werkmeister vom 25. 4. 1952	1. 11. 1951	1528
2344	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Erhöhung der Reisekostensätze bei der Berufskrankenkasse der Techniker vom 25. 4. 1952	1. 11. 1951	1529
2345	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Bezüge der Angestellten der Brühler Kranken- und Sterbekasse (Ersatzkasse), Solingen, vom 5. 5. 1952	1. 1. 1952	1530
2346	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Gewährung einer einmaligen Ausgleichszulage an die Angestellten der Brühler Kranken- und Sterbekasse (Ersatzkasse), Solingen, vom 5. 5. 1952		1530/1
2347	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Erhöhung der Reisekostensätze bei der Hanseatischen von 1826 und Merkur-Ersatzkasse vom 25. 4. 1952	1. 11. 1951	1531
2348	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Erhöhung der Reisekostensätze bei der Kaufmännischen Krankenkasse Halle (Saale) vom 25. 4. 1952	1. 11. 1951	1532
2349	Tarifvereinbarung über die Gewährung einer einmaligen Ausgleichszulage an die Tarifangestellten der Knappschaften im Bundesgebiet v. 25. 4. 1952		1542
2350	Tarifvertrag über eine einmalige Ausgleichszahlung an die Angestellten der Landkrankenkassen im Bundesgebiet vom 8. 5. 1952		1543
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
2351	Tarifvertrag Nr. 32 für alle Arbeiter der Deutschen Bundesbahn, die in Wohnwagen untergebracht sind (Bauzug-LTV) vom 28. 3. 1952 (Anhang 2 zum Lohnvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn)	1. 1. 1952	666/22

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tarifreg. Nr.
2352	Änderungsvereinbarung Nr. 1 vom 22. 12. 1951 zur Dienstordnung für die Belegschaftsmitglieder der Westfälischen Landeseisenbahn vom 1. 8. 1950		792/2
2353	Änderungsvereinbarung Nr. 2 (Aufbesserung der Dienstaufwandsentschädigungen) vom 25. 3. 1952 zur Dienstordnung für die Belegschaftsmitglieder der Westfälischen Landeseisenbahn vom 1. 8. 1950	1. 2. 1952	792/3
2354	Tarifvereinbarung Nr. X über die Regelung des Erholungsurlaubs für Angestellte der Deutschen Bundesbahn im Urlaubsjahr 1952 vom 12. 5. 1952 zur Änderung der Übersicht in Ziff. 3 der Tarifvereinbarung vom 1. 6. 1951	1. 4. 1952	1149/1
2355	Tarifvereinbarung Nr. 38 über eine Urlaubsregelung für Angestellte der Deutschen Bundespost für das Urlaubsjahr 1952 vom 25. 4. 1952	1. 4. 1952	1184/1
2356	Tarifvereinbarung Nr. XI vom 12. 5. 1952 zur Änderung der Übersichten gemäß § 1 Abs. b und c der Tarifvereinbarung für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn vom 28. 6. 1951	1. 1. 1952	1196/2
2357	Zusatzvereinbarung vom 31. 3. 1952 zur Änderung des § 2 Buchst. b der Tarifvereinbarung für die Angestellten der Deutschen Bundespost vom 18. 6. 1951	1. 8. 1951	1202/1
2358	Tarifvereinbarung Nr. 41 vom 25. 4. 1952 zur Änderung der Vergütungsordnung für jüngere Angestellte der Deutschen Bundespost aus den Tarifvereinbarungen vom 18. 6. 1951 und 31. 3. 1952	1. 1. 1952	1202/2
2359	Tarifvereinbarung vom 18. 4. 1952 zur Änderung und Wiedereinkraftsetzung der Tarifvereinbarung zur Regelung der Lohnverhältnisse des Personals des Bundesschleppbetriebes vom 2./8. 10. 1951	1. 1. 1952	1364/1
2360	Tarifvereinbarung über die Verlängerung der Amtszeit der Betriebsräte der Wasser- und Schifffahrtsämter bis zum 15. 7. 1952 vom 9. 4. 1952		1518
2361	Vereinbarung nebst Protokollnotiz über die Landgangsgelder bei Auslandsaufenthalt von Besatzungsmitgliedern der Rheinschifffahrt vom 16. 4. 1952	1. 4. 1952	1533
2362	Tarifvereinbarung über die Entschädigung der Arbeiter der Deutschen Bundespost bei auswärtiger Beschäftigung vom 23. 10. 1950	1. 7. 1950	1537
2363	Zusatzvereinbarung vom 30. 11. 1951 zur Tarifvereinbarung über die Entschädigung für Arbeiter der Deutschen Bundespost bei auswärtiger Beschäftigung vom 23. 10. 1950	1. 11. 1951	1537/1
2364	Tarifvereinbarung Nr. 35 über die Entlohnung von Arbeitern der Deutschen Bundespost nach dem Sonderlohn V vom 31. 3. 1952	1. 1. 1952	1538
2365	Tarifvereinbarung Nr. IX über eine einmalige Ausgleichszahlung an die Angestellten der Deutschen Bundesbahn vom 12. 5. 1952		1539
2366	Tarifvereinbarung Nr. XII über die Erhöhung der Überstundenvergütung gemäß Nr. 3 B der ADO zu § 2 TO.A für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn vom 12. 5. 1952	1. 3. 1952	1541
2367	Tarifvertrag Nr. 33 für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 6. 4. 1952 zur Änderung der Dienst- und Lohnordnung für das Kraftwagenpersonal im Güterfernverkehr (Kra-Dilo) vom 1. 8. 1938	1. 5. 1952	1550
2368	Tarifvereinbarung Nr. 39 über die Erhöhung der Überstundenvergütungssätze gemäß ADO Nr. 3 B zu § 2 TO.A für die Angestellten der Deutschen Bundespost vom 25. 4. 1952	1. 3. 1952	1554
2369	Tarifvereinbarung Nr. 40 über eine einmalige Ausgleichszahlung an die Angestellten der Deutschen Bundespost vom 25. 4. 1952		1555
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
2370	Gehalts- und Lohnstarifvertrag für das Aachener Gaststätten- und Hotelgewerbe vom 24. 4. 1952	1. 1. 1952	1395/1
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
2371	Tarifvereinbarung zur Neuregelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der Bundesverwaltung vom 31. 3. 1952 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V., Hannover)	1. 7. 1951	1225/1
2372	Bundeslohnstarifvertrag Nr. 2 für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Gemeinden im Bundesgebiet vom 23. 2. 1952		1410/2
2373	Tarifvertrag zur Neuregelung der Bezüge für die Angestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder vom 7. 4. 1952	1. 1. 1952	1515
2374	Tarifvertrag für die Mitglieder des Ruhrland-Orchesters im Rahmen der „Gruga 1952“ in Essen vom 30. 4. 1952	10. 5. 1952	1552

Für folgende Gewerbegruppen wurden Tarifvereinbarungen in der Berichtszeit nicht vorgelegt:
Gewerbegruppe II, XI, XV, XVI, XVIII, XXV und XXXI.

— MBl. NW. 1952 S. 651/652.

G. Sozialministerium

Ergänzende Erläuterungen

zu den Nachweisungen des Formblatts 1 der Abrechnung über die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe ab 1. April 1952

RdErl. d. Sozialministers v. 24. 5. 1952 —
III A 1 / KFH / 200

Allgemeines

Inzwischen sind auf Veranlassung des Bundesinnenministeriums Erläuterungen zu dem Formblatt 1 ergangen, das in Verbindung mit der Abrechnung eine Übersicht über die Ausgaben und Einnahmen der individuellen Fürsorge geben soll. Dieses Formblatt dient als Unterlage für die Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe nach Formular KFH/1. Unberührt davon bleibt die Monatsstatistik der offenen und geschlossenen Fürsorge, die nach den Bestimmungen des Erlasses vom 1. April 1950 (MBI. NW. S. 417) betr. Erläuterungen zur Statistik der offenen und geschlossenen Fürsorge der Bezirksfürsorgeverbände in Verbindung mit dem Erlaß vom 28. April 1952 betr. Aufstellung der Fürsorgestatistik ab 1. April 1952 durchzuführen ist.

Die Grundsätze für die Nachweisungen der Fürsorge im Formblatt 1 stimmen mit den Grundsätzen der Fürsorgestatistik (ohne Sonderfragen 1—4 der monatlichen Fürsorgestatistik — vgl. Erläuterungen zur Statistik der offenen und geschlossenen Fürsorge Abschn. A —) überein.

Als Leistungen (Aufwendungen) sind die vollen Fürsorgeausgaben (100 %) im Berichtszeitraum einschließlich der Kostenanteile der kreisangehörigen Gemeinden des Landes und des Bundes und unbeschadet der Rückzahlungen von Ersatz- bzw. Drittverpflichteten anzugeben.

Die Ausgaben und Einnahmen sind auf Grund der Ist-Zahlen der Sachbücher und der Buchungen im Abrechnungszeitraum nachzuweisen. Den Gesamtausgaben sind im Formblatt 1 die Gesamteinnahmen gegenüberzustellen und die Differenz zu ermitteln.

I. Gruppen der Hilfsbedürftigen.

Die Aufwendungen der offenen und der geschlossenen Fürsorge und der Personenkreis der laufend Unterstützten der offenen Fürsorge sind im Formblatt 1 nach Kriegsfolgenhilfe und allgemeiner (nicht kriegsbedingter) Fürsorge zu gliedern (Kopfspalte 2 bis 10). Für die Zugehörigkeit zu den einzelnen Gruppen gelten die bisherigen Begriffsbestimmungen und Richtlinien des Runderlasses vom 26. April 1950 sowie der Erläuterungen zur Statistik der offenen und geschlossenen Fürsorge vom 1. April 1950. Bei der allgemeinen Fürsorge (Formblatt 1 Kopfspalte 10) wird auf den Nachweis der Einzelgruppen verzichtet.

II. Art der Fürsorgeleistung (Aufwendungen).

A) Offene Fürsorge

Die Leistungen der offenen Fürsorge sind nach laufenden (Formblatt 1 I A 1) und einmaligen Unterstützungen (Formblatt 1 I A 2—7) im Berichtszeitraum zu unterscheiden (vgl. Erläuterungen zur Statistik der offenen und geschlossenen Fürsorge vom 1. April 1950 Abschn. C). Die einmaligen Leistungen sind weiter nach Art der Leistung zu gliedern. Von den Bar-, Sach- und Dienstleistungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge (Formblatt 1 I A 2—4) müssen außerordentliche Beihilfen (Formblatt 1 I A 2) und Beihilfen an Umsiedler im Aufnahmeland zur Beschaffung von Hausrat und Bekleidung (Formblatt 1 I A 3) besonders ausgewiesen werden (vgl. RdErl. vom 23. April 1952 Abs. 2 MBI. NW. 1952 S. 444). Im übrigen gelten für die Unterscheidung der einmaligen Unterstützungen nach Bar-, Sach- und Dienstleistungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge sowie der gesundheitlichen Fürsorge (Formblatt 1 I A 6) und Wochenfürsorge (Formblatt 1 I A 5) die Erläuterungen zur Statistik der offenen und geschlossenen Fürsorge (Abschn. E).

In den Leistungen der offenen Fürsorge sind die individuellen Leistungen der offenen Fürsorge nach dem Bundesjugendplan (vgl. Erlaß vom 23. April 1952) bei den zutreffenden Empfängergruppen mit nachzuweisen. Außerdem sind diese Aufwendungen unter den Ausgaben (Formblatt 1 I A 8) noch besonders aufzuführen. Die Ausgaben der halboffenen Fürsorge gelten als Leistungen der offenen Fürsorge (vgl. Erlaß vom 28. April 1952).

B) Geschlossene Fürsorge (Anstalts- und Heimpflege)

Nachzuweisen sind die im Berichtszeitraum abgerechneten Gesamtkosten der Unterbringung nach den zutreffenden Empfängergruppen der Kriegsfolgenhilfe bzw. allgemeinen Fürsorge (vgl. Erläuterungen zur Statistik der offenen und geschlossenen Fürsorge Abschn. II). Die individuellen Leistungen der geschlossenen Fürsorge im Rahmen des Bundesjugendplanes sind, wie bei der offenen Fürsorge, in den zutreffenden Empfängergruppen mit zu erfassen und außerdem unter den Gesamtausgaben besonders auszuweisen (Formblatt 1 B 9).

C) Zusammenfassung und Einnahmen

Als Gesamtausgaben (Formblatt 1 C) sind die in der Kriegsfolgenhilfe und allgemeinen Fürsorge gewährten vollen Leistungen der offenen und geschlossenen Fürsorge zusammenzufassen. Den Gesamtausgaben sind die Gesamteinnahmen der Fürsorgeverbände aus dem Einzug von Kostenanteilen und Ersatzleistungen gegenüberzustellen (Formblatt 1 II).

Unter den Gesamteinnahmen sind die von den Fürsorgeverbänden eingezogenen Renten und laufenden Einkommen der Anstaltsinsassen der geschlossenen Fürsorge gesondert auszuweisen (Formblatt 1 II). Laufende Einkommensbezüge der Anstaltsinsassen, die direkt an die Anstalten gezahlt und von diesen bei Berechnung der Pflegekosten gegenüber dem Fürsorgeverband abgesetzt werden, bleiben unberücksichtigt, wenn in diesen Fällen die um die Einnahmen gekürzten Ausgaben vom Fürsorgeverband als Fürsorgeleistung gebucht werden.

Die reinen Ausgaben (85 % Formblatt 1 III C) ergeben sich aus der Differenz der Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen (Formblatt 1 III A minus B).

D) Sonstige Leistungen

Die außerhalb der offenen und geschlossenen Fürsorge unter „Sonstige Leistungen“ auf Grund des Heimkehrergesetzes an Heimkehrer gezahlten Entlassungsgelder und Überbrückungsbeihilfen (D 10 u. 11) sind nicht von den Bezirksfürsorgeverbänden, sondern von der Abteilung III C des Sozialministeriums nachzuweisen.

III. Laufend unterstützte Personen und Parteien der offenen Fürsorge.

Die in der offenen Fürsorge laufend unterstützten Parteien (Familienvorstände und Alleinstehende) und Personen (Parteien einschl. Familienangehörigen) sind gemäß den Erläuterungen zur Statistik der offenen Fürsorge (Abschn. B) gegliedert nach den Empfängergruppen der Kriegsfolgenhilfe und allgemeinen Fürsorge anzugeben.

IV. Sondergruppen (Anhang).

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Fürsorgestatistik sind die Leistungen für die Sondergruppen von der Stelle abzurechnen und nachzuweisen, die die Fürsorge tatsächlich ausübt (vgl. Erläuterungen zur Statistik der offenen und geschlossenen Fürsorge). Wie bisher sind daher ausschließlich von den Landesfürsorgeverbänden bzw. Hauptfürsorgestellen folgende Ausgaben abzurechnen und nachzuweisen:

- a) Tbc.-Hilfe,
- b) Geschlechtskrankenfürsorge,

- d) Berufsfürsorge für Kriegsbeschädigte gemäß § 26 BVG,
- e) Sonderfürsorge für Kriegsblinde, Ohnhänder und sonstige Empfänger einer Pflegezulage sowie für hirnerkrankte Kriegsbeschädigte gemäß § 25 Abs. 2 BVG.

Die Ausgaben für Erziehungsbeihilfen für Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten gemäß § 27 BVG sind von den Bezirksfürsorgeverbänden unter c) der Sondergruppen im Anhang als Davonzahlen der Ausgaben I A u. B des Formblattes 1 insoweit nachzuweisen, als sie Kostenträger sind (vgl. Rundschreiben Nr. 1/52 vom 21. 1. 52 Tgb.-Nr. 9 a/52 der Abteilung III C des Sozialministeriums. Das gleiche gilt für sonstige Leistungen gemäß § 25 Abs. 1 BVG in Verbindung mit §§ 18 bis 32 RGr. (Formblatt 1 Anhang Ziff. f).

V. Behandlung des Jahresabschlusses.

In Übereinstimmung mit dem bisherigen Abrechnungsverfahren sind die Nachweisungen für das vierte Rechnungsvierteljahr bzw. für den Monat März zunächst termingemäß auf Grund des vorläufigen Buchungsabschlusses vorzunehmen. Nach Ablauf des Auslaufmonats (13. Monat) ist eine zusätzliche Nachweisung für die Buchungen des Auslaufmonats nachzureichen. Die während des gleichen Zeitraums für Rechnung des neuen Rechnungsjahres erfolgten Buchungen dürfen dabei nicht mit einbezogen werden. Bei der Nachmeldung der Auslaufbuchungen entfällt naturgemäß die Angabe der unterstützten Parteien und Personen.

Bezug: Gem. RdErl. d. Sozialministers III A 1/KFH/200 u. d. Finanzministers I D (Kom.Fin.) 1473 — Tgb.-Nr. 22355/I v. 23. 4. 1952 — (MBl. NW. 1952 S. 444).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

die Bezirksfürsorgeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 661.

J. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Schallschutz

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 27. 5. 1952 — II A 8.030 (1) Nr. 1061/52 —

In der Schriftenreihe Fortschritte und Forschungen im Bauwesen, Reihe D, ist als Bericht des Beirats für Bau-forschung beim Bundesminister für Wohnungsbau das Heft 2

Schallschutz

erschieden mit den Beiträgen von:

Professor Dr. Ing. Th. Kristen und

Dipl.-Physiker H. Brandt:

Schalltechnische Untersuchungen von Wänden und Decken;

Dr.-Ing. K. Gösele:

Der Schallschutz von Decken und Wänden;

Professor Dr. L. Cremer:

Näherungsweise Berechnung der von einem schwimmenden Estrich zu erwartenden Verbesserung.

Umfang des Heftes 136 Seiten, DIN A 4, zahlreiche Bilder und Zeichnungen. Verlag: Franckh'sche Verlags-handlung, Stuttgart-O, Pfizerstraße 5/7. Preis 8,50 DM, Preisnachlaß bei Abnahme von 10 Exemplaren.

Die Schrift enthält eine Zusammenfassung und Anleitung über die Möglichkeiten, bei Wohn- und Industriebauten technisch und wirtschaftlich zweckmäßige Maßnahmen zur Erreichung eines ausreichenden Schallschutzes im Interesse der Erhaltung des Hausfriedens und der Gesundheit der Bewohner oder der Belegschaft zu treffen. Wegen der besonderen Bedeutung des Schallschutzes, vor allem auch für den Wohnungsbau, mache ich auf das Erscheinen dieser Schrift aufmerksam.

—MBl. NW. 1952 S. 664.